

**FINANZEN UND STEUERN**

FACHSERIE

**14**

**Reihe 4**

**Steuerhaushalt**

**1977**

*Statistisches Bundesamt  
Bibliothek - Dokumentation - Archiv*



**HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN**

**VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ**

Bestellnummer: 2140400 – 77700

Erschienen im Oktober 1978

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 4,50

## Inhalt

	Seite
 <b>T e x t t e i l</b>	
1 Allgemeine Hinweise zur Statistik .....	4
2 Methodische Erläuterungen zur Statistik .....	5
3 Wichtige Änderungen des Steuerrechts und der Steuerverteilung 1977 .....	10
4 Zahlungsweise und -termine bei den finanziell ergiebigsten Steuern, Stand Ende 1977 .....	11
5 Steuerhaushalt 1977 .....	14
6 Zusammenfassende Übersichten .....	20
 <b>T a b e l l e n t e i l</b>	
1 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1977 .....	24
2 Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1977	
Insgesamt .....	28
Kreisfreie Städte .....	28
Kreisangehörige Gemeinden .....	30
Landkreise .....	30
3 Kassenmäßige Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1977 nach Gemeindegrößenklassen .....	31

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = kein Nachweis vorhanden
- O = mehr als nichts, aber weniger als die kleinste  
Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung  
gebracht werden kann
- x = Nachweis ist nicht sinnvoll bzw. Fragestellung  
trifft nicht zu

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

# 1 Allgemeine Hinweise zur Statistik

## 1.1 Bund und Länder

### Rechtsgrundlage

§ 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773)

### Tatbestand

Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes und der Länder nach Steuerarten und Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes gemäß Grundgesetz und entsprechender Ausführungsgesetze

### Periodizität

Monatliche Zusammenstellung und Berichterstattung

### Kreis der Befragten

Oberfinanzdirektionen bzw. Finanzministerien der Länder - Bundesministerium der Finanzen - Statistisches Bundesamt

### Veröffentlichungen

Bundesanzeiger  
Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung  
Dokumentation des Bundesministeriums der Finanzen

} monatlich

### Statistisches Bundesamt:

Wochendienst = wöchentlich  
WiSta = monatlich  
Fachserie 14, Reihe 4 = vierteljährlich, jährlich.  
(bis einschl. 1976 Fachserie L, Reihe 2)  
Statistische Landesämter:  
Statistische Berichte L II/1 = monatlich, vierteljährlich

## 1.2 Gemeinden/Gemeindeverbände

### Rechtsgrundlage

§ 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773)

### Tatbestand

Kassenmäßige Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände/Gv. nach Steuerarten und Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes gemäß Grundgesetz und entsprechender Ausführungsgesetze

### Periodizität

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung

### Kreis der Befragten

Gemeinden/Kreisverwaltungen - Statistische Landesämter - Statistisches Bundesamt

### Veröffentlichungen

Statistisches Bundesamt:  
Wochendienst = wöchentlich  
WiSta } vierteljährlich,  
Fachserie 14, Reihe 4 } jährlich  
(bis einschl. 1976 Fachserie L, Reihe 2)

### Statistische Landesämter:

Statistische Berichte L II/2 = vierteljährlich.

2.1 Kassenmäßige Steuereinnahmen

Kassenmäßige Steuereinnahmen sind die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Gebietskörperschaften fließenden Beträge, gleichgültig für welches Jahr sie geleistet wurden oder wann die Steuerschuld entstanden ist. Ohne Rücksicht auf periodengerechte Erfassung sind im Istaufkommen eines bestimmten Berichtszeitraums also Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen und Nachzahlungen, Säumniszuschläge usw. enthalten, und zwar ggf. um Erstattungen gemindert. Auf die einzelnen Begriffe wird im Abschnitt 2.2 eingegangen, auf das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung im Abschnitt 2.3.

Die Abgrenzung der in der vorliegenden Fachserienreihe vierteljährlich nachgewiesenen Steuereinnahmen gegenüber den Ergebnissen in Fachserie 14, Reihe 2 "Vierteljahreszahlen zur öffentlichen Finanzwirtschaft" ergibt sich aus 2.5 (Abgrenzung gegenüber anderen Statistiken).

2.2 Steuerberechnung und Steuerentrichtung

Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt/Zeitraum, in dem sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge abspielen, an welche die Steuer anknüpft, und dem Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist bei den einzelnen Steuern recht unterschiedlich. Er hängt einmal von der für die einzelne Steuer getroffenen gesetzlichen Regelung, zum andern von der Lage des Einzelfalls (z.B. Dauer der Veranlagungsarbeiten, Stundungsgewährung usw.) ab.

Für die Mehrzahl der Steuern ist der zeitliche Zusammenhang auch bei einem längeren Abrechnungszeitraum, wie er etwa bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer (1 Jahr) gegeben ist, relativ eng; wegen der monatlichen Voranmeldung siehe Abschnitt 4, der über Zahlungsweise und -termine der finanziell bedeutsamsten Steuern informiert. Erhebliche zeitliche Verzögerungen treten dagegen vor allem bei den Veranlagungssteuern vom Einkommen und Vermögen auf, deren erhebungstechnische Besonderheiten nachstehend skizziert werden.

Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung

- Veranlagungszeitraum

Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer:  
1 Jahr.

Vermögensteuer: in der Regel 3 Kalenderjahre; letzte Veranlagung zum 1. Januar 1977 für die Jahre 1977 bis 1979 - sog. Hauptveranlagung. Eine zwischen 2 Hauptveranlagungszeitpunkten liegende "Neuveranlagung" oder "Nachveranlagung" findet nur unter bestimmten, im Vermögensteuergesetz näher definierten Voraussetzungen statt.

Je nach Steuerart beansprucht die Veranlagung - unter Berücksichtigung der Abgabetermine für die Steuererklärung - 8 bis 18 Monate (Vermögensteuer 1 bis 2 Jahre); nach Lage des Einzelfalls wird die Steuerschuld unter Umständen aber auch erst erheblich später festgestellt.

Wegen der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags bei den Realsteuern, zu denen die Gewerbesteuer gehört, siehe Abschnitt 4, Fußnote 11.

- Vorauszahlungen

Der Steuerpflichtige hat vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld des Veranlagungszeitraums (Einkommen- und Körperschaftsteuer), des Erhebungszeitraums (Gewerbesteuer) bzw. auf die Jahressteuerschuld (Vermögensteuer) zu entrichten. Die Vorauszahlungen belaufen sich in der Regel auf ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat<sup>1)</sup> - bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und der Körperschaftsteuer (siehe hierzu unter 3.3).

1) Bei der Vermögensteuer sind die in Höhe von einem Viertel der Jahressteuer geleisteten "endgültigen" Vierteljahreszahlungen von den Vorauszahlungen auf die noch nicht bekanntgegebene Jahressteuer zu unterscheiden. Die Zahlungsweise ist dieselbe.

#### - Vorauszahlungsanpassungen

Das Finanzamt bzw. die Gemeinde kann die Vorauszahlungen an die Steuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum (Gewerbsteuer: Erhebungszeitraum, Vermögensteuer: Kalenderjahr) voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann noch bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres (Einkommen- und Körperschaftsteuer) bzw. in dem auf den Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum (Gewerbsteuer) vorgenommen werden. Bei nachträglichen Vorauszahlungserhöhungen ist der Erhöhungsbetrag/nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

Für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen kann das Finanzamt den sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergebenden einheitlichen Steuermaßbetrag festsetzen.

#### - Abschlußzahlungen

Auf die veranlagte Steuerschuld werden angerechnet

die für den betreffenden Veranlagungs-/Erhebungszeitraum (Vermögensteuer: das Kalenderjahr) entrichteten Vorauszahlungen; bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Maßgabe des § 36 EStG ferner die durch Steuerabzug erhobene Steuer, (soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte entfällt) und die anrechenbare Körperschaftsteuer (siehe hierzu unter 3.3).

Ist die Steuerschuld größer als die Vorauszahlungen/Abzugsbeträge, so ist der Differenzbetrag - sogenannte Abschlußzahlung (Vermögensteuer: Nachzahlung) - kurzfristig an das Finanzamt/ die Gemeinde zu entrichten. Ist sie kleiner, so erfolgt Rückzahlung an den Steuerpflichtigen.

Eine Rückzahlung oder Gutschrift kann die Folge überhöhter Vorauszahlungen (Vorauszahlungsanpassungen) oder rückläufiger Gewinne sein. Bei der veranlagten Einkommensteuer kommt es in den Fällen, in denen Arbeitnehmer (Lohnsteuerpflichtige) wegen Inanspruchnahme des § 7 b EStG oder nach § 46 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, häufig zu

Erstattungen. Die Erstattungen, die das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer schmälern, tragen weitgehend den Charakter eines Lohnsteuerjahresausgleichs für Veranlagte. (Wegen des Lohnsteuerjahresausgleichs siehe Abschnitt 4).

#### Steuernachforderungen/-rückerstattungen

Sie sind u.a. bedingt durch

Betriebsprüfungen, die eine Neufestsetzung der Steuer erforderlich machen, richterliche Entscheidungen über Bestehen/Höhe der Steuerschuld, Stundung/Zahlungsaufschub.

#### Nachsteuer

Erhebung bei Steuertariferhöhungen der Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Erzeugnisse in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz zur Verhinderung von Steuervorteilen durch Vorratskäufe bei entsprechenden Lagerkapazitäten; Zahlungstermin in der Regel kurzfristig.

Aus dem Steueraufkommen geleistete Zulagen

Hierzu zählen z.B.

Arbeitnehmer - Sparzulagen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz,  
Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlinförderungsgesetz (BFG),  
Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz,  
Zulagen gemäß § 19 BFG.

#### 2.3 Steueraufkommen und Steuerverteilung nach Art der Gebietskörperschaften

##### Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Zuordnung der Steuern zu den verschiedenen Arten von Gebietskörperschaften und für ihre endgültige Verteilung bilden Art. 106 und 107 GG i.d.F. des Finanzreformgesetzes (21. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969, BGBl. I S. 359) in Verbindung mit dem

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen

Bund und Ländern vom 28. August 1969 i.d.F. des Vierten Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1976 aaO., Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 27. Dezember 1971, BGBl. I S. 2157 (nebst Verordnungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer), Zerlegungsgesetz vom 25. Februar 1971, BGBl. I S. 145.

#### Verteilungsmodus

Es stehen zu (Steuereinnahmen vor der Steuerverteilung)

dem Bund:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 9 bis 29 aufgeführten Steuern (Bundessteuern),

den Ländern:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 31 bis 42 aufgeführten Steuern (Landessteuern),

Bund und Ländern gemeinsam:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 2 bis 7 aufgeführten Steuern (Gemeinschaftsteuern),

den Gemeinden:

das Aufkommen der in Tabelle 2 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 1 bis 6, 10 sowie 11<sup>2)</sup> aufgeführten Realsteuern und örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (Gemeindesteuern). Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Gemeindesteuern dem Land zu.

Es verbleiben/fließen zu (Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung)

den EG:

ab 1975: gesamtes Zollaufkommen der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme geringer EGKS-Zölle) und Teil des Umsatzsteueraufkommens<sup>3)</sup>.

2) D.s. insbesondere Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischerei-, Gemeindegetränke-, Kino-, Übrige Vergnügungs-, Hundesteuer. - 3) Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften wird ab 1. Januar 1975 vollständig aus eigenen Mitteln finanziert, die im Prinzip auch Mehrwertsteuereinnahmen umfassen. Im Berichtsjahr erhalten die EG die ihnen zustehenden Mittel (außer Agrarabschöpfung und Zöllen) von den Mitgliedstaaten aufgrund einer Übergangsregelung (Brutto-sozialproduktsschlüssel); die Zahlungen werden aus dem Umsatzsteueranteil des Bundes geleistet.

dem Bund:

die Bundessteuern (ohne Zölle)

- 43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,
- 50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer,
- 69 % der Umsatzsteuern<sup>4)</sup> (ohne EG-Umsatzsteueranteil),
- 50 % der Gewerbesteuerumlage,

den Ländern:

die Landessteuern,

- 43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,
- 50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer,
- 31 % der Umsatzsteuern<sup>4)</sup>,
- 50 % der Gewerbesteuerumlage,

den Gemeinden:

die Grundsteuern,

die Gewerbesteuern (abzüglich der Gewerbesteuerumlage),

- 14 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (Gemeindeanteil),

die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

Aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und kommunalen Bereichs für Hamburg und Berlin (West) - für Bremen ergibt sich die Trennung aus dem Status der beiden selbständigen Gemeinden Bremen und Bremerhaven - in der vorliegenden Statistik folgt:

Die Steuerüberweisungen zwischen beiden Bereichen werden brutto nachgewiesen.

In den "Steuereinnahmen der Länder" sind die dem staatlichen Bereich, in den "Steuereinnahmen der Gemeinden" die dem gemeindlichen Bereich zugeordneten Steuern/Steuerüberweisungen der Stadtstaaten enthalten.

Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung

Die Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung decken sich nicht, sondern differieren in den einzelnen Berichtszeiträumen um sehr unterschiedliche Beträge. Die Ursache hierfür liegt darin, daß der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit er eine Ausgabe des staatlichen Bereichs zugunsten der Gemeinden darstellt, mit Ablauf des jeweiligen Berichts-

4) 1976 und 1977; in früheren Jahren betrug das Bund/Länderverhältnis 68,25: 31,75 % (1975) 63: 37 % (1974), 65: 35 % (1973, 1972), 70: 30 % (1971, 1970).

zeitraums in Höhe von 14 % des Einkommensteueraufkommens feststeht und in dieser Höhe die Einnahmen des Bundes und der Länder nach der Verteilung mindert. Den Gemeinden fließen dagegen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von jeweils einem Vierteljahr zu; sie erhalten darüber hinaus im 4. Quartal eine zweite Vierteljahreszahlung, während im 1. Quartal des neuen Jahres nur Restbeträge auf die sog. Schlußabrechnung anfallen (siehe auch 4.21 und 4.22).

Für die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage gilt derselbe Zahlungsrhythmus wie für den Gemeindeanteil; da Bund und Länder die Gewerbesteuerumlage jedoch zu den gleichen Terminen einnehmen, zu denen die Gemeinden sie abführen, ergibt sich zwischen staatlichem und gemeindlichem Bereich hier keine zeitliche Überschneidung.

Von dem skizzierten Darstellungsmodus weichen einige Länder ab: Hamburg, Bremen, Berlin (West) und (ab Berichtsjahr 1974) Rheinland-Pfalz weisen den von den Gemeinden vereinnahmten Anteil an der Einkommensteuer ohne zeitliche Differenz nach, d.h. jeweils in Höhe von 14 % der im gleichen Zeitraum aufgekommene Lohn-/veranlagte Einkommensteuer. Ohne Verzug gegenüber dem ihrer Berechnung zugrundeliegenden Gewerbesteueraufkommen nach Ertrag und Kapital wird ferner die Gewerbesteuerumlage von Bremen in Einnahme und Ausgabe und (ab 1974) von Rheinland-Pfalz in Ausgabe (gemeindlicher Bereich) gemeldet.

#### 2.4 Regionaler Verteilungsmodus

##### Einkommen- und Körperschaftsteuer

Für ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer gilt grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens, modifiziert durch die Bestimmungen des Zerlegungsgesetzes aaO., das die aus der Wirtschaftskonzentration resultierenden Verzerrungen durch einen Zahlungsausgleich zwischen den Ländern mildert. Diese Verzerrungen entstehen vor allem dadurch, daß die Körperschaftsteuer von Unternehmen mit mehreren Betriebstätten dem Land zufließt, in dem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz hat und ferner dadurch, daß die Lohnsteuer - wegen eines vom Wohnort abwei-

chenden Beschäftigungsorts oder infolge des zentralen Abrechnungsverfahrens - vielfach nicht dem Land zufließt, in dem die Arbeitnehmer wohnen.

##### Umsatzsteuern

Die regionale Verteilung der Länderanteile erfolgt nach einem in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegten Schlüssel, der sowohl das Verhältnis der Einwohnerzahl in allen Ländern berücksichtigt als auch eine Mindestausstattung der steuerschwächeren Länder mit Steuereinnahmen vorsieht; die beiden Komponenten der Umsatzsteuer, nämlich Mehrwertsteuer und Einfuhrumsatzsteuer, sind nach der Steuerverteilung nicht mehr erkennbar.

##### Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 14 % der im Land unter Berücksichtigung der Zerlegung aufgekommene Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer zu. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der im Rahmen der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, wobei diese Steuerbeträge nur bis zu der Höhe zugrunde gelegt werden, die auf einen zu versteuernden Einkommensbetrag von 16 000 bzw. 32 000 DM bei Zusammenveranlagung entfällt.

##### Gewerbesteuerumlage

Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

$$\frac{\text{Istaufkommen der Gewerbesteuer } E \text{ und } K \times 120}{\text{Hebesatz}}$$

für das Kalenderjahr ermittelt. Der Vervielfältigungsfaktor der Formel ist vom Gesetzgeber so gewählt, daß sich unter Zugrundelegung der Kassenzahlen 1965 für die Gesamtheit der Gemeinden eine Umlage ergibt, die 40 % des Aufkommens an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital zuzüglich Lohnsummensteuer beträgt. Infolge gestiegener Hebesätze und erhöhter Bedeutung der Lohnsummensteuer erreicht der tatsächliche Umlagenanteil diesen Satz nicht mehr und ist weiter im Sinken begriffen.

## 2.5 Verschiedenes

### Differenzen zum Vierteljahresnachweis

Abweichungen zwischen dem Jahresergebnis und den zur Jahressumme addierten Quartalszahlen ergeben sich vor allem beim Nachweis von Gemeindegrößenklassen, da sich die endgültige Größenklassenzuordnung einer Gemeinde nach ihrer Einwohnerzahl am 30.6. und ihrem Gebietsstand am 31.12. des Jahres richtet. Weitere Ursachen für Differenzen sind nachträgliche Berichtigungen u.dgl.

### Bei der Steuerverteilung unberücksichtigte Beträge

Nicht in den vorliegenden Nachweis der Steuerverteilung zwischen den Gebietskörperschaften aufgenommen wurden die vom Bund an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 % des Umsatzsteueraufkommens geleisteten Ergänzungszuweisungen (1977: 940 Mill. DM). Ebenfalls unberücksichtigt blieb die Abführung von 25 % des Vermögensteueraufkommens der Länder an den Lastenausgleichsfonds sowie die teilweise oder völlige Überlassung von Steuererträgen seitens der Länder an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

### Abgrenzung gegenüber anderen Statistiken

Zwischen den Nachweisungen der Steuereinnahmen (nach der Steuerverteilung) in den Fachserien 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt) und Reihe 2 (Vierteljahreszahlen zur öffentlichen Finanzwirtschaft) bestehen - bedingt durch den z.T. unterschiedlichen Aufbau und Berichtsweg beider Statistiken - Differenzen, deren wichtigste nachstehend erläutert werden.

### EG-Anteile

Die in Fachserie 14, Reihe 4 eine besondere Ebene bildenden Einnahmen sind in den Ergebnissen der Fachserie 14, Reihe 2 nicht enthalten.

## Länderanteile Umsatzsteuern

Der Fachserie 14, Reihe 4 liegen die monatlichen Meldungen des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde (siehe unter 2.4 "Umsatzsteuern"), die sich nicht auf das Haushaltsjahr, sondern auf das sog. Ausgleichsjahr beziehen, während die Fachserie 14, Reihe 2 die kassenmäßigen Istergebnisse der einzelnen Länder im Berichtsvierteljahr nach Abrechnung der Ansprüche des Landes aus der Umsatzsteuer und der Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes gemäß Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern enthält.

### Gemeindesteuern

Die Gemeindesteuern der **S t a d t s t a a -**ten, in Fachserie 14, Reihe 4 im gemeindlichen Bereich einzeln aufgeführt, sind in Fachserie 14, Reihe 2 dem Bereich "Staat" zugeordnet und werden nur in einer Summe ausgewiesen.

### Steueranteile

Abweichungen in der Darstellung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage bei den **S t a d t s t a a -**ten erklären sich aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und gemeindlichen Bereichs in Fachserie 14, Reihe 4 (siehe unter 2.3 "Verteilungsmodus").

### Lastenausgleichsabgaben

In Fachserie 14, Reihe 4 nur nachrichtlich aufgeführt.

Weitere Differenzen erklären sich aus zeitlichen Überschneidungen bei der Abrechnung mit dem Bund (Einkommen- und Körperschaftsteuer) und aus der Einbeziehung steuerähnlicher Einnahmen der Länder in Fachserie 14, Reihe 2.

### 3 Wichtige Änderungen des Steuerrechts und der Steuerverteilung 1977<sup>5)</sup>

#### 3.1 Einkommensteuer

- Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1977<sup>6)</sup>  
Ausdehnung der Abschreibungsbegünstigungen des § 7 b EStG auf alle Anschaffungen von bestehenden Ein-, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie auf nachträgliche Herstellungskosten an erworbenen Gebäuden unter bestimmten Voraussetzungen ab 1.1.1977.
- Art. 1 des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965)<sup>7)</sup>.

Wiedereinführung der degressiven (durch StÄndG 1973 stark eingeschränkten) Gebäude-Afa für alle nach dem 31.8.1977 hergestellten Betriebs- und Wohngebäude.

Erhöhung der degressiven Abschreibungen für bewegliche Güter des Anlagevermögens (§ 7 Abs. 2 Satz 2 EStG), die nach dem 31.8.1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, vom Zweifachen (höchstens 20 %), auf das Zweieinhalbfache (höchstens 25 %) der linearen Abschreibung.

Heraufsetzung des Weihnachtsfreibetrages bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 3 EStG) um 300 DM auf 400 DM.

#### 3.2 Grunderwerbsteuer (Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977<sup>6)</sup>)

Zum 1.1.1977 rückwirkende Befreiung des Erwerbs von Ein-, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen zwecks eigener Nutzung von der Grunderwerbsteuer.

5) Ohne Änderungen, die erst nach dem 31.12.1977 in Kraft treten. - 6) Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude BGBl. I S. 1213. - 7) Die Abschreibungsbegünstigungen gelten auch für Körperschaftsteuerpflichtige.

#### 3.3 Körperschaftsteuer (Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976, BGBl. I S. 2597)

Ab 1.1.1977 völlige Umgestaltung des bisherigen Systems. - Anhebung des allgemeinen Steuersatzes von 51 auf 56 % (niedrigere Sätze u.a. für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bestimmte Kreditinstitute). Erhöhung der Steuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne (bisher 15 %) auf 36 %. Die auf dem ausgeschütteten Gewinn lastende Körperschaftsteuer ist im Regelfall (Ausnahmen: insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, ausländische Muttergesellschaften) auf die Steuerschuld des einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Anteilseigners anzurechnen<sup>8)</sup>; die anrechenbare Steuer zählt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

#### 3.4 Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabegesetz i.d.F. der Bek. vom 17. Oktober 1974, BGBl. I S. 2887).

Für das Kalenderjahr 1977 wird das Gesetz nicht mehr angewendet.

#### 3.5 Verbrauchsteuer (Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. Juli 1976, BGBl. I S. 1770)

Erhöhung der Tabaksteuer für Zigaretten (zugleich Änderung der Tabaksteuerstruktur), Rauchtabak und Zigarettenhüllen um 18 % ab 1.1.1977.

Erhöhung der Steuer für Trinkbranntwein ab 1.1.1977 um 300 DM je hl Weingeist.

8) Erst ab 1978 werden entsprechende Einnahmeausfälle bei der veranlagten Einkommensteuer eintreten.

## 4 Zahlungsweise und -termine bei den finanziell ergiebigsten Steuern, Stand Ende 1977<sup>9)</sup>

### 4.1 Lohnsteuer

Abführung der durch Steuerabzug (Lohnsteuerkarte) einbehaltenen Beträge bis zum 10. Tage nach Ablauf jedes Kalendermonats, falls die einbehaltene Lohnsteuer beim Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 2 400 DM betragen hat, andernfalls: Vierteljahreszahlungen oder ggf. Jahreszahlungen. Das Aufkommen folgt der Lohnzahlung daher mit Abstand von mindestens einem Monat.

Übersteigt die im Laufe eines Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag - sofern ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird - erstattet. (Die aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen werden in der Regel zwischen Februar und Juli gezahlt). Wegen der Erstattung bei veranlagten Lohnsteuerpflichtigen siehe unter 2.2 "Abschlußzahlungen".

### 4.2 Veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember. - Abschlußzahlungen nach Durchführung der Veranlagung; das Aufkommen folgt dem Wirtschaftsverlauf mit durchschnittlich 1 bis 2jähriger Verzögerung.

(Weitere Erläuterungen siehe unter 2.2 "Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung").

### 4.3 Kapitalertragsteuer

Steuerschuldner ist der Gläubiger der Kapitalerträge. Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Erträge zufließen; der Steuerabzug wird auf seine Rechnung vom Schuldner der Kapitalerträge vorgenommen. Die einbehaltene Steuer ist bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen.

9) Diese Übersicht über die ergiebigsten Steuern (deren Aufkommen - 1977 - jeweils bei 500 Mill. DM und mehr lag) läßt Sonderregelungen weitgehend außer Betracht und beschränkt sich auf "Standardangaben".

### 4.4 Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats eine Voranmeldung mit der Berechnung der Steuer abzugeben und gleichzeitig die Vorauszahlung zu entrichten. Ergibt sich durch Vorsteuerabzug oder Kürzungsansprüche ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so wird er in den folgenden Voranmeldungszeitraum vorgetragen (ggf. erstattet). Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr weniger als 2 400 DM, so ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Unternehmer eine Steuererklärung abzugeben und binnen eines Monats den Unterschiedsbetrag zwischen Vorauszahlungen und der für den Veranlagungszeitraum berechneten Steuer zu entrichten. Bei Überschuß: Rückzahlung an den Unternehmer. Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Voranmeldung/Entrichtung der Vorauszahlung unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag um einen Monat möglich. Das Steueraufkommen folgt der wirtschaftlichen Entwicklung somit i.d.R. mit einer Verzögerung um 1 bis 2 Monate.

### 4.5 Einfuhrumsatzsteuer

Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten mit geringen Ausnahmen die Vorschriften für Zölle oder - soweit die Einfuhrumsatzsteuer für die Einfuhr abschöpfungspflichtiger Gegenstände erhoben wird - die Vorschriften des Abschöpfungserhebungsgesetzes sinngemäß. Das Aufkommen folgt der Einfuhrentwicklung mit einmonatiger Verzögerung.

### 4.6 Versicherungsteuer

Der Versicherer hat zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen auf die im Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) zu entrichtende Steuer zu leisten, die dem Prämieingang oder dem Prämien Soll des vorangegangenen Monats entsprechen. Das Aufkommen folgt somit der Entwicklung der Prämieinnahmen mit meist einmonatiger Verzögerung.

#### 4.7 Zölle

Die Zollschuld entsteht und wird fällig mit der Abfertigung zum freien Verkehr. Auf Antrag wird die Zahlung des Zolls bis zum 15. des auf die Entstehung der Zollschuld folgenden Monats aufgeschoben. Das Zollaufkommen folgt der Einfuhr somit durchschnittlich nach einem Monat.

#### 4.8 Tabaksteuer

Die Steuer ist vom Hersteller durch Verwenden von Steuerzeichen (Banderolen) vor der Entfernung der Tabakerzeugnisse aus dem Herstellungsbetrieb<sup>10)</sup> zu entrichten. Sie wird fällig:

bei Zigaretten und Rauchtabak

- für die bis zum 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 12. Tage des nächsten Monats (für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Zigarettensteuerzeichen jedoch am 27. Dezember),
- für die nach dem 15. Tage eines Monats bezogenen Steuerzeichen am 27. Tage des nächsten Monats;

bei Zigarren - bei einem Steuerzeichenbezug wie oben - am 10. bzw. 25. Tage des übernächsten Monats.

#### 4.9 Kaffeesteuer

Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß. Auf Antrag wird die Steuer für nicht gerösteten Kaffee bis zum 15. des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Kalendermonats hinausgeschoben. Das Steueraufkommen folgt der Einfuhr mit durchschnittlich zweimonatiger Verzögerung.

#### 4.10 Branntweinabgaben

Zum Aufkommen gehören Branntweinsteuer (für den von der Monopolverwaltung übernommenen Branntwein), Branntweinaufschlag (für den nicht übernommenen Branntwein), Monopolausgleich (für eingeführten Branntwein).

<sup>10)</sup> Der Entfernung aus dem (Herstellungs-) Betrieb steht der Verbrauch im Betrieb gleich; bei der Mineralölsteuer: sofern er zu anderen Zwecken als der Aufrechterhaltung des Betriebs dient.

Die Branntweinsteuer wird vom Bezieher des Branntweins im Kaufgeld entrichtet. Der Branntweinaufschlag ist für den unter Abfindung hergestellten Branntwein (Abfindungsbrennereien) binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt worden ist, zu entrichten, sonst (Verschlußbrennereien) binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Betrags an den Schuldner. - Für die Entstehung der Monopolausgleichsschuld gelten die Vorschriften des Zollgesetzes sinngemäß. Unter bestimmten, in § 91 BrtWMonG näher definierten Voraussetzungen kann der Branntwein mit den o.a. Angaben belastet bleiben, bis er in den freien Verkehr tritt.

Zahlungsaufschub: Beim Branntweinaufschlag auf Antrag und gegen Sicherheitsleistungen bis zum 15. des dritten auf die Fälligkeit folgenden Monats.

#### 4.11 Mineralölsteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Betrieb<sup>10)</sup>. Die in einem Monat unbedingt entstandene Steuerschuld ist entweder je zur Hälfte spätestens am letzten Werktag des folgenden und am 20. des zweiten folgenden Monats zu zahlen oder in einer Summe spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats.

Zahlungen für die im November unbedingt entstandene Steuerschuld sind spätestens am 27. Dezember zu entrichten. - Zahlungsaufschub ist nicht zulässig. Das Aufkommen folgt dem Absatz mit ein- bis zweimonatiger Verzögerung.

#### 4.12 Vermögensteuer

Vierteljahreszahlungen jeweils am 10. Februar, Mai, August und November; eine Jahressteuer bis zu 500 DM in einem Betrag am 10. November.

Nachzahlungen nach Durchführung der Veranlagung: Wegen der normalerweise nur alle drei Jahre durchgeführten Hauptveranlagung tritt der "Nachzahlungseffekt" kassenmäßig in dreijährlichem Turnus in Erscheinung (Weitere Erläuterungen siehe unter 2.2 "Ermittlung

der Steuerschuld durch Veranlagung").

#### 4.13 Erbschaftsteuer

Der Erbschaft-/Schenkungssteuer unterliegende Erwerbe sind binnen 3 Monaten anzumelden. Sofern endgültige Steuerfestsetzung noch nicht möglich: vorläufige Festsetzung aufgrund der Steuererklärung. Die Steuer wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig. Stundung bis zu 7 Jahren, wenn zum Erwerb Betriebs- oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen gehört (§ 28 ErbStG 1974). Je nach Lage des Falls daher unterschiedliche Fristen zwischen Eintritt des Erwerbs und Zeitpunkt des Steueraufkommens.

Zu den Auswirkungen des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens wegen der Bewertungsvorschriften des § 23 Abs. 1 ErbStG 1959 und der am 10. Februar 1976 hierzu ergangenen Entscheidung auf die Steuerentrichtung: siehe Fachserie L, Reihe 2, Jahr 1973 S. 12 und Fachserie 14, Reihe 4, Jahr 1976 S. 17.

#### 4.14 Grunderwerbsteuer

Die Steuer wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig; das Finanzamt darf eine längere Zahlungsfrist setzen, normalerweise folgt das Aufkommen den steuerpflichtigen Vorgängen ohne längere Verzögerung. Der gemeindliche Zuschlag zur GrEST wird i.d.R. vom Finanzamt zusammen mit der GrEST festgesetzt und angefordert.

#### 4.15 Kraftfahrzeugsteuer

Das Finanzamt setzt die Steuer fest. Sie ist jeweils für die Dauer eines Jahres (mit gestaffelten Zuschlägen auch für kürzere Zeiträume) im voraus zu entrichten.

#### 4.16 Rennwett- und Lotteriesteuern

Das Aufkommen folgt der Wett- und Lotteriebeteiligung - bei im einzelnen unterschiedlichen Bestimmungen über die Steuerentrichtung - mit meist einmonatiger Verzögerung.

#### 4.17 Biersteuer

Die Steuer ist bis zum 20. des Monats zu entrichten, der auf die Entstehung der Steuerschuld (Entfernung aus dem Betrieb<sup>10)</sup>) folgt. Ein Zahlungsaufschub ist unzulässig. Das Aufkommen folgt somit dem Bierausstoß mit gut einmonatiger Verzögerung.

#### 4.18 Grundsteuer<sup>11)</sup>

Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt und zu einem Viertel ihres Jahresbetrags jeweils am 15. Februar, Mai, August und November fällig; Abweichungen bei Kleinbeträgen oder auf Antrag.

#### 4.19 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital<sup>11)</sup>

Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, Mai, August und November. - Abschlußzahlungen nach Festsetzung der Steuer durch die Gemeinde. - Die Steuer folgt dem Wirtschaftsverlauf durchschnittlich mit ein- bis zweijähriger Verzögerung.

(Weitere Ausführungen siehe unter 2.2 "Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung").

#### 4.20 Lohnsummensteuer

Die Steuer ist bei Monatszahlung (Regelfall) spätestens am 15. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats zu entrichten, bei vierteljährlicher Zahlung spätestens am 15. Tage nach Ablauf des Vierteljahres. Sie folgt der Lohnzahlung somit in der Regel mit Abstand von einem Monat.

10) Text siehe S. 12.- 11) Das veranlagende Finanzamt stellt bei den Grundsteuern die Steuermeßbeträge, bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital den sog. einheitlichen Steuermeßbetrag fest. Durch Anwendung der durch Gemeindegesetzungen festgesetzten Hebesätze auf die Meßbeträge wird die Steuer ermittelt und von den Gemeinden erhoben.

#### 4.21 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

(Einnahme)

Der Betrag ist den Gemeinden jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres (Schlußabrechnung) - unter Anrechnung der geleisteten Abschlags-/Vorauszahlungen - zuzuweisen. Kassenmäßiger Nachweis: Abschlagszahlungen für das 1. bis 3. Vierteljahr bis zum 1. Mai, 1. August bzw. 1. November unter Zugrundelegung des Einkommensteuer-Istaufkommens des jeweils vorangegangenen Quartals. Sogenannte Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung im Dezember in Höhe der Zahlung für das 3. Vierteljahr<sup>12)</sup>.

#### 4.22 Gewerbesteuerumlage

Das für den "Gemeindeanteil" (Ziff. 4.21) Ausgeführte gilt hinsichtlich der Termine für die an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage entsprechend. Der Berechnung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen wird das Gewerbesteuer-Istaufkommen des jeweils vorangegangenen Quartals zugrunde gelegt. Besonderheit: Die Dezember-Vorauszahlung einer Gemeinde ist nur bis zur Höhe der Vorauszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu leisten<sup>12)</sup>.

### 5 Steuerhaushalt 1977

#### 5.1 Gesamtüberblick

Das kassenmäßige Steueraufkommen (Steuereinnahmen vor der Verteilung) bei Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden belief sich im Berichtsjahr auf 298,1 Mrd. DM; hinzu kamen 1,3 Mrd. DM Lastenausgleichsabgaben (+ 1,7 %), die im folgenden außerhalb der Betrachtung bleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresergebnis haben sich die Steuereinnahmen 1977 um 31,3 Mrd. DM bzw. 11,8 % erhöht. Sie sind damit noch kräftiger gestiegen als im Jahr 1976, in dem das durch wirtschaftliche Abschwächungstendenzen gekennzeichnete Ergebnis des Jahres 1975 um 25,9 Mrd. DM (+ 10,8 %) überschritten wurde.

Wie in den Vorjahren resultierten auch 1977 fast neun Zehntel des gesamten Steueraufkommens aus den acht ertragreichsten Einzelsteuern, deren Gewichte sich binnen Jahresfrist allerdings leicht verschoben haben:

12) Wegen des z.T. abweichenden statistischen Nachweises siehe unter 2.3 "Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung".- Unbeschadet der rechtlichen Regelung in einigen Ländern werden die Vorauszahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage in der Statistik brutto ausgewiesen.

	Mrd. DM	Anteil am Gesamtaufkommen 1977	1976
		%	
Lohnsteuer .....	90,8	30,5	30,2
Umsatz- (Mehrwert-)steuer .....	39,4	13,2	13,7
Veranlagte Einkommensteuer (einschl. Kapitalertragsteuer)	38,9	13,0	12,4
Gewerbesteuer (einschl. Lohnsummensteuer)...	26,5	8,9	8,7
Einfuhrumsatzsteuer .....	23,3	7,8	8,2
Mineralölsteuer .....	19,2	6,4	6,8
Körperschaftsteuer .....	16,8	5,6	4,4
Tabaksteuer .....	9,8	3,3	3,5
Zusammen ...	264,6	88,8	88,1

In der vorstehenden Darstellung werden die verschiedenen Einzelsteuern unter wirtschaftlichen und steuersystematischen Aspekten zu fünf Hauptgruppen zusammengefaßt, deren z.T. divergierende Entwicklung im Abschnitt 5.2 "Die einzelnen Steuerarten" behandelt wird. Die überwiegend e i n k o m m e n - (gewinn-) oder e r t r a g s a b h ä n g i g e n Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Ergänzungsabgabe, Gewerbesteuern) verzeichneten mit 173,2 Mrd. DM im Berichtsjahr wieder den größten Anteil am Gesamtsteueraufkommen, der sich um 2 Prozentpunkte auf 58,1 % erhöht hat. Sie wiesen - nach der bereits beachtlichen Steigerung im Vorjahr gegenüber 1975 (+ 16,6 %) - im Berichtsjahr eine Zunahme um 23,5 Mrd. DM bzw. 15,7 % auf, an der mit Ausnahme der auslaufenden Ergänzungsabgabe alle

Einzelsteuern beteiligt waren. Der Anstieg der Umsatzbezogenen Verkehrssteuern (Mehrwert-, Einfuhrumsatz-, Kapitalverkehr-, Versicherungs-, Wechsel-, Grundbesitzwechsel-, Rennwett- und Lotterie-, Feuerschutzsteuer), die hauptsächlich von den Umsatzsteuern repräsentiert werden, auf 67,4 Mrd. DM erreichte mit + 4,3 Mrd. DM (6,7 %) nicht ganz den Vorjahreszuwachs von + 4,8 Mrd. DM. Zölle und Verbrauchssteuern (einschl. Biersteuer) erbrachten im Berichtsjahr 39,8 Mrd. DM, das waren 1,9 Mrd. DM bzw. 4,9 % (1976: + 6,6 %) mehr als vor Jahresfrist. Aufkommen und Entwicklung wurden hier entscheidend von der Mineralölsteuer bestimmt, auf die rund die Hälfte des Aufkommens entfiel. Relativ am stärksten unter allen Hauptgruppen von Steuern haben sich erneut die vermögensbezogenen Steuern (Vermögensteuer, Grundsteuern) gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum erhöht, und zwar um 18,0 % (1976: + 16,4 %) auf 10,3 Mrd. DM. Die Gesamtheit der übrigen Steuern, zu denen insbesondere die Kraftfahrzeug- und die Erbschaftsteuer zählen, überschritt 1977 mit 7,3 Mrd. DM das Vorjahresaufkommen um 2,3 %.

Die volkswirtschaftliche Steuerquote, d. h. die Relation zwischen Steueraufkommen und Bruttosozialprodukt, ist nach dem vergleichsweise leichten Zuwachs im Vorjahr (+ 0,4 Prozentpunkte) 1977 um 1,2 Prozentpunkte auf 24,9 % gestiegen; unter Einschluß der Abgaben an den Lastenausgleichsfonds betrug der Anteil 25,0 % (siehe Zusammenfassende Übersichten Tab. 6.4).

## 5.2 Die einzelnen Steuerarten

Mit 90,8 Mrd. DM blieb die Lohnsteuer auch 1977 die mit Abstand ergiebigste Einzelsteuer; sie verzeichnete zugleich die absolut höchsten Mehreinnahmen. In der Zuwachsrate von 10,2 Mrd. DM bzw. 12,6 % spiegeln sich die gestiegenen Tarif- und Effektivverdienste in Verbindung mit der Steuerprogression wider. Diesen Tendenzen war zwar durch die Heraufsetzung des Weihnachtsgeldbetrages um 300 auf 400 DM für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in gewissem Maß entgegengewirkt worden. Die Neuregelung schlug sich jedoch im Berichtsjahr nur dann nieder, wenn für die

den Arbeitnehmern im maßgeblichen Zeitraum (8.11. bis 31.12.) zugeflossenen Vergütungen noch im Jahr 1977 Lohnsteuerzahlungen geleistet wurden. Ihre Auswirkungen sind deutlich im Dezemberergebnis zu erkennen, das nur um 6,2 % über dem Dezembereinkommen 1976 lag.

Die kassenmäßigen Lohnsteuereinnahmen von rd. 91 Mrd. DM sind um eine Reihe von Zahlungen gekürzt. Sie erhalten nicht mehr die von den Finanzämtern an Arbeitnehmer gezahlten Zulagen in Höhe von 5,0 Mrd. DM<sup>13)</sup> (1976: 4,8 Mrd. DM), bei denen es sich vor allem um - Arbeitnehmersparzulagen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3,1 Mrd. DM) und - Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlin-Förderungsgesetz (1,8 Mrd. DM) handelt. Außerdem sind sie um die Erstattungen im Lohnsteuerjahresausgleich gemindert, die sich im Jahr 1977 für 1976 auf 5,9 Mrd. DM beliefen (nach 5,5 Mrd. DM im Jahr 1976 für 1975), nicht jedoch um die Erstattungen, die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagungen nach § 46 EStG an Lohnsteuerpflichtige zu zahlen sind und die aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer finanziert werden.

Die veranlagte Einkommensteuer verzeichnete 1977 mit einer Zunahme um 4,6 Mrd. DM bzw. 15,1 % auf 35,5 Mrd. DM eine relativ stärkere Steigerung gegenüber dem Vorjahr als die Lohnsteuer. Wie das Bundesministerium der Finanzen hierzu mitteilt, ist diese Entwicklung einmal das Ergebnis hoher Abschlußzahlungen für frühere Veranlagungszeiträume, in denen die Vorauszahlungen nicht zuletzt unter dem Eindruck der damaligen konjunkturellen Aussichten zu niedrig bemessen wurden, und zum anderen die Folge entsprechend angepaßter Vorauszahlungen im Berichtszeitraum. Ohne die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (siehe oben) zu erstattenden Beträge in Höhe von 5,1 Mrd. DM (1976: 4,1 Mrd. DM) hätte der Einkommensteuerzuwachs bei 16,3 % gelegen.

Führt man die zu hoch bzw. zu niedrig ausgewiesenen Einnahmen aus der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer zusammen und neutralisiert damit die verfahrenstechnisch bedingten Aufkommensunterschiede, so errechnet sich ein Gesamtaufkommen, das mit 126,3 Mrd. DM das Vorjahresergebnis um 14,8 Mrd. DM oder 13,3 % überschreitet.

13) Nach ersten Angaben des Bundesministeriums der Finanzen.

Die Körperschaftsteuer wies im Jahr 1977 mit 16,8 Mrd. DM ein ungewöhnlich hohes Aufkommen und - nach der Kapitalertragsteuer - den stärksten prozentualen Zuwachs (+ 42,1 %) unter allen Einzelsteuern auf. Nach Darstellung des Bundesministeriums der Finanzen resultiert mehr als die Hälfte der Mehreinnahmen von 5,0 Mrd. DM aus der im Zuge der Körperschaftsteuerreform vorgenommenen Anhebung der Steuersätze<sup>14)</sup>. Weitere Ursachen sind - wie bei der veranlagten Einkommensteuer - hohe Abschlußzahlungen und erhöhte Vorauszahlungen.

Im Einnahmenachweis der beiden Veranlagungssteuern vom Einkommen sind die Zahlungen nach dem Investitionszulagengesetz sowie nach § 19 Berlinförderungsgesetz bereits abgesetzt; sie schmälerten 1977<sup>13)</sup> das Aufkommen

- an veranlagter Einkommensteuer um 2,0 (1976: 2,6) Mrd. DM,
- an Körperschaftsteuer um 2,9 (1976: 2,7) Mrd. DM.

Hiervon entfielen die jeweils größten Beträge (1,6 Mrd. DM oder 82 % bzw. 2,1 Mrd. DM oder 73 %) auf Investitionszulagen zur Konjunkturbelebung nach § 4 b Investitionszulagengesetz 1975.

Auch die 1977 extrem hohen Kapitalertragsteuereinnahmen von 3,4 Mrd. DM, das waren 1,1 Mrd. DM bzw. 46,2 % mehr als vor Jahresfrist, stehen mit der Körperschaftsteuerreform in engem Zusammenhang. In ihnen spiegeln sich insbesondere die hohen Ausschüttungen inländischer Unternehmen an ihre ausländischen Muttergesellschaften aus Gewinnen wider, die in den Jahren vor dem Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform erzielt worden sind. Nach dem 1. Januar 1977 werden ausländische Anteilseigner voll von dem erhöhten Körperschaftsteuersatz für Ausschüttungen betroffen; eine Anrechnungsmöglichkeit besteht bei ihnen nicht.

Die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erbrachte im Berichtsjahr mit 23,0 Mrd. DM um 2,9 Mrd. DM bzw. 14,5 % höhere Einnahmen als im Jahr 1976.

Die Lohnsummensteuer stieg prozentual nur halb so stark wie die veranlagte Gewerbesteuer (um 7,2 % auf 3,5 Mrd. DM), wobei allerdings ihre stetige, auch in Rezessionsjahren nicht unterbrochene Aufwärtsentwicklung in Rechnung zu stellen ist. Inwieweit die Zunahme der Gewerbesteuern durch Hebesatzerhöhungen oder durch Neueinführung der Lohnsummensteuer erreicht worden ist, läßt sich aus den derzeit verfügbaren Unterlagen nicht erkennen.

Die aufgrund des Umsatzsteuergesetzes erhobenen Steuern haben im Berichtsjahr um 7,2 % auf 62,7 Mrd. DM zugenommen. Ihre Entwicklung entspricht damit etwa der des im Jahresvergleich 1976/1977 nominal um 6,9 % gestiegenen Privaten Verbrauchs, auf den der größte Teil der Umsätze mit nicht abzugsfähiger Umsatzsteuer entfällt. Die auf Importe erhobene Einfuhrumsatzsteuer trug 23,3 Mrd. DM, die Mehrwertsteuer 39,4 Mrd. DM zum Gesamtaufkommen bei. Die Einfuhrumsatzsteuer, die vor Jahresfrist gegenüber 1975 mit 19,3 % noch besonders stark gestiegen war, blieb 1977 mit + 6,5 % hinter der Entwicklung der Mehrwertsteuer (+ 7,7 %) zurück. Bei diesem Vergleich ist allerdings die auffallend geringe Zunahme im Vorjahr (+ 2,3 %) in Rechnung zu stellen. Auch die Importbelebung im Berichtsjahr (+ 7,5 %) spiegelt sich in der Einfuhrumsatzsteuer nicht in vollem Umfang wider. Im Jahresverlauf unterschieden sich beide Komponenten der Umsatzsteuer dadurch, daß die Mehrwertsteuer in den einzelnen Quartalen kontinuierlich steigende Zuwachsraten aufwies, die der Einfuhrumsatzsteuer dagegen sinkende. In dieser gegenläufigen Bewegung kommt u.a. eine systembedingte Korrelation zwischen dem Aufkommen an Mehrwert- und Einfuhrumsatzsteuer zum Ausdruck, die darin besteht, daß

- die auf Importe entrichtete Einfuhrumsatzsteuer in den folgenden Umsatzstufen als Vorsteuer von der Mehrwertsteuer abgezogen und
- bei ausgeführten Gütern (auf den Export selbst wird keine Mehrwertsteuer erhoben) als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

13) Nach ersten Angaben des Bundesministeriums der Finanzen.- 14) Durch die Reform bedingte Einnahmeausfälle, die sich infolge der Anrechenbarkeit von Körperschaftsteuer auf die veranlagte Einkommensteuer des inländischen Anteilseigners ergeben, werden sich erst ab Berichtsjahr 1978 auswirken.

Unter den dem Bund zustehenden Verkehrsteuern - Gesellschaft-, Börsenumsatz-, Wechsel- und Versicherungsteuer - in Höhe von zusammen 2 Mrd. DM verzeichnete die letztere das höchste absolute Aufkommen (1,4 Mrd. DM) und erneut

einen kräftigen Zuwachs (+ 9,2 %). In dieser Entwicklung spiegeln sich die steigenden Prämien im steuerpflichtigen Versicherungsgeschäft wider.

Die Wett- und Spielfreudigkeit hat auch 1977 nicht nachgelassen. Die Einnahmen aus der Rennwett- und Lotteriesteuer überschritten erstmals die 1 Mrd.-DM-Grenze; sie lagen um 10,0 % über dem Vorjahresergebnis. Entscheidend zu dieser Entwicklung hat wieder das Lottogeschäft beigetragen.

Die in den letzten Jahren fast immer hohe Zuwachsraten verzeichnenden Steuern vom Grundbesitzwechsel (zusammengefaßte Einnahmen von Ländern und Gemeinden) sind 1977 gesunken. Sie unterschritten mit 1,6 Mrd. DM den im Vorjahr erreichten Höchststand um 210 Mill. DM bzw. 11,8 %, was mit der rückwirkend zum 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Steuerbefreiung des Erwerbs von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Eigentumswohnungen aufgrund des Gesetzes vom 11. Juli 1977 zusammenhängt. Im Hinblick auf die Rechtsänderung haben die zuständigen Stellen bereits vor Verkündung des Gesetzes auf die Erhebung der Steuer verzichtet.

An der eingangs erwähnten Einnahmesteigerung aus Zöllen und Verbrauchsteuern (einschl. Biersteuer) um 1,9 auf 39,8 Mrd. DM war die Mineralölsteuer mit + 1,1 Mrd. DM am stärksten beteiligt. Vom gesamten Mineralölaufkommen in Höhe von 19,2 Mrd. DM entfielen 763 Mill. DM (- 37 Mill. DM bzw. 4,6 %) auf Heizöl und 18,4 Mrd. DM (+ 1,1 Mrd. DM bzw. 6,4 %) auf sonstiges Mineralöl. In beiden Fällen war die Entwicklung verbrauchsbedingt; beim sonstigen Mineralöl korrelierte sie mit den Veränderungen des Kraftfahrzeugbestandes.

Die zum Jahresbeginn 1977 in Kraft gesetzten Tarifierhöhungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und des Gesetzes über das Branntweinmonopol, die eine Heraufsetzung der Steuersätze für Zigaretten, Rauchtabak und Zigarettenhüllen um 18 % und für Trinkbranntwein um 300 DM je hl mit sich brachten, schlugen sich auch im Steueraufkommen nieder. Daß sich die Tarifierhebung bei der Tabaksteuer mit einer Zunahme um 425 Mill. DM bzw. 4,5 % auf 9,8 Mrd. DM nicht stärker ausgewirkt hat, hängt damit zusammen, daß zum einen das Aufkommen des Ver-

gleichsjahres 1976 durch Vorratskäufe der Endverbraucher im Hinblick auf die Steuerheraufsetzung relativ hoch war und zum anderen der Konsum von Zigaretten nach der Steuererhöhung zugunsten anderer Tabakerzeugnisse mit geringerem Beitrag zum Steueraufkommen nachgelassen hat<sup>15)</sup>. Vorratskäufe gegen Ende 1976 sorgten auch bei den Branntweinabgaben für eine überhöhte Vergleichsbasis, die vom Steueraufkommen 1977 (3,7 Mrd. DM) um 376 Mill. DM bzw. 11,2 % überschritten wurde. Die beim Branntweinmonopol eingetretenen Einnahmeverluste, die aus der Aufhebung des Einfuhrmonopols<sup>16)</sup> resultieren - inländischer von der Monopolverwaltung zu Übernahmepreisen vom Erzeuger bezogener Branntwein kann wegen der ausländischen Konkurrenz nicht mehr zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden - mindern nicht das Steueraufkommen, sondern schlagen sich als Haushaltsausgaben nieder.

Das Aufkommen der übrigen Verbrauchsabgaben - Zölle (3,7 Mrd. DM), Kaffee- und Biersteuer (je 1,3 Mrd. DM) - stagnierte nahezu bzw. ging leicht zurück. Der unterproportionale Zuwachs der Zolleinnahmen (+ 0,6 %) hängt - wie das Bundesministerium der Finanzen ausführt - mit Mindereinnahmen zusammen, die aus der letzten Abbaustufe der Zölle gegenüber den neuen Mitgliedstaaten der EG und den restlichen EFTA-Staaten ab 1. Juli 1977 herrühren.

An Vermögensteuer kamen im Berichtszeitraum 5,0 Mrd. DM auf, das waren 1,1 Mrd. DM bzw. 27,5 % mehr als vor Jahresfrist, wobei die Zuwachsraten in den einzelnen Quartalen kontinuierlich von 36,2 auf 23,0 % zurückgingen. Die Mehreinnahmen resultierten sowohl aus Nachzahlungen als auch aus angepaßten Vierteljahreszahlungen. Ein Indiz für die immer noch beachtliche Rolle der Nachzahlungen im vierten auf den Hauptveranlagungszeitpunkt zum 1.1.1974 folgenden Kalenderjahr, das zugleich das erste nach dem Hauptveranlagungsstichtag vom 1. Januar 1977 ist, sind die relativ hohen Einnahmen in den Nicht-Vorauszahlungsmonaten (1,1 Mrd. DM). In früheren Berichtsperioden traten positive Veränderungsrate des Vermögensteuer-

15) Nach den Ergebnissen der Tabaksteuerstatistik wurden 1977 mengenmäßig 10 % weniger Zigaretten versteuert als im Jahr zuvor bei gleichzeitig gestiegenen versteuerten Mengen an Rauchtabak und Zigarettenpapier. - 16) Lt. Entscheidung des EG-Gerichtshofes vom 17. Februar 1976 widerspricht das Bestehen eines nationalen Einfuhrmonopols den EG-Rechtsnormen.

aufkommens in der Regel jeweils nur im zweiten und dritten Jahr nach einer Hauptveranlagung auf, während das erste einen Rückgang aufwies. Offensichtlich haben sich Veranlagung und Aufkommensrhythmus dem auf den 1. Januar 1974 vorgezogenen Hauptveranlagungstermin noch nicht angepaßt.

Die finanziellen Auswirkungen des Grundsteuerreformgesetzes hielten auch im 4. Jahr nach dessen Inkrafttreten am 1.1.1974 an: 1977 beliefen sich die Einnahmen aus der Grundsteuer B auf 4,9 Mrd. DM, das waren 2,1 Mrd. DM mehr als im letzten Jahr vor der Reform (1973). Allerdings blieben die Mehreinnahmen des Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr mit 500 Mill. DM bzw. + 11,4 % hinter den Zunahmen von 1975 auf 1976 und von 1974 auf 1975 (+ 624 bzw. 635 Mill. DM) zurück. Aus dem Jahresverlauf des Steueraufkommens lassen sich keine Anhaltspunkte über die weitere Entwicklung gewinnen, da nach einer kontinuierlichen Abschwächung der Zuwachsquoten von 16,0 % im 1. Vj. 1977 auf 6,3 % im 3. Vj 1977 die Einnahmen im 4. Quartal wieder sprunghaft gestiegen sind. Das Aufkommen aus der Grundsteuer A ist nach dem relativ kräftigen Zuwachs im Jahr 1976 (+ 6,3 %) leicht gesunken, und zwar um 1,3 % auf 425 Mill. DM. Wie bei der Gewerbesteuer steht auch bei den Grundsteuern im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest, in welchem Umfang gegenüber dem Vorjahr vorgenommene Hebesatzerhöhungen die Aufkommenssteigerungen mit verursacht haben.

Die Kraftfahrzeugsteuer erbrachte im Berichtsjahr 5,9 Mrd. DM, was einer Zunahme um 300 Mill. DM (+ 5,3 %) entspricht; ihre Entwicklung korrelierte mit derjenigen des Kraftfahrzeugbestandes.

Nach dem Spitzenergebnis der Erbschaftsteuer von 1,1 Mrd. DM im Jahr 1976 (das auf dem weitgehenden Abbau von Steuerrückständen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Erbschaftsteuergesetzes 1974 resultierte, sind die Einnahmen aus dieser Steuer im Jahr 1977 um 163 Mill. DM (- 15,4 %) gesunken; sie übertrafen jedoch mit 896 Mill. DM das höchste vor 1976 jemals erzielte Jahresaufkommen von 530 Mill. DM (1975) immer noch erheblich.

### 5.3 Steuereinnahmen nach Art der Gebietskörperschaften

Auf Bund, Länder, Gemeinden und die Europäischen Gemeinschaften entfielen im Jahr 1977 insgesamt 298,3 Mrd. DM Steuereinnahmen.

Zur Deckung des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften (EG) in der Größenordnung von 35 Mrd. DM (Soll)<sup>17)</sup> trugen die von der Bundesrepublik abgeführten Steuern/Zölle 7,9 Mrd. DM bei, was einem Anteil von 2,6 % am gesamten Steueraufkommen der EG entspricht. Zu der Steigerung der EG-Anteile gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mrd. DM bzw. 21,1 % haben fast ausschließlich die Umsatzsteuerabführungen (siehe Fußnote 3) beigetragen, die mit 4,2 Mrd. DM die Vorjahreszahlungen um 47,0 % überschritten. Diese hohe Zuwachsrate erklärt sich z.T. daraus, daß der im Vorjahr mit 4 Mrd. DM im Bundeshaushalt veranschlagte Umsatzsteueranteil nur in Höhe von 2,9 Mrd. DM von den EG in Anspruch genommen worden ist. Die an die EG abgeführten Zolleinnahmen, die sich im Berichtsjahr auf 3,6 Mrd. DM beliefen, blieben - wie das Zollaufkommen - fast unverändert.

Dem Bund flossen im Berichtsjahr 145,0 Mrd. DM Steuereinnahmen zu, das waren 10,0 % mehr als in dem bereits durch eine kräftige Einnahmesteigerung gekennzeichneten Vorjahr. Fast die Hälfte der Mehreinnahmen von insgesamt 13,2 Mrd. DM entfiel auf die anteilige Lohn- und Einkommensteuer, die sich um 6,4 Mrd. DM (13,3 %) auf 54,3 Mrd. DM erhöhte und knapp ein Viertel (+ 3,0 Mrd. DM bzw. 42,8 %) auf die anteilige Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer, die dem Bund 10,1 Mrd. DM einbrachten. Die Umsatzsteueranteile des Bundes (nach Abzug der Umsatzsteuerzahlungen an die EG) und die Bundessteuern (zusammen 76,2 Mrd. DM) trugen mit 3,1 Mrd. DM (+ 4,2 %) ebenfalls ein knappes Viertel zu den Mehreinnahmen bei. Aus der Gewerbesteuerumlage flossen dem Bund im Berichtsjahr 711 Mill. DM (+ 19,4 %) mehr zu als 1976.

17) Unter Zugrundelegung des Verhältnisses Europäische Rechnungseinheit: DM = 1:3,66.

Die Steuereinnahmen der L ä n d e r (ohne kommunalen Bereich der Stadtstaaten) haben sich nach der beachtlichen Zunahme im Vorjahr (+ 11 %) weiter erhöht und zwar um 13,9 % auf 103,2 Mrd. DM. Für den - verglichen mit dem Bund - prozentual stärkeren Einnahmезuwachs der Länder waren drei Faktoren maßgebend: Die in den Steuerhaushalten der Länder relativ stärker zu Buche schlagenden überdurchschnittlich gestiegenen Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer und aus der Gewerbesteuerumlage, die - gegenüber den Bundessteuern - günstigere Entwicklung der Landessteuern (+ 8,7 %) sowie die Schmälerung der Umsatzsteuereinnahmen des Bundes durch die Abführungen an die EG.

Den G e m e i n d e n / G e m e i n d e - v e r b ä n d e n (einschl. des kommunalen Bereichs der Stadtstaaten) standen 1977 Steuereinnahmen in Höhe von 42,3 Mrd. DM zur Verfügung, das waren 4,6 Mrd. DM bzw. 12,1 % (1976: + 12,3 %) mehr als vor Jahresfrist. Über vier Fünftel dieser Einnahmen entfielen mit Beträgen von je 17,8 Mrd. DM auf die Gewerbesteuern nach Abzug der Gewerbesteuerumlage und auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen die Zuwachsraten der Nettoeinnahmen aus den Gewerbesteuern meist höher waren als die des Bruttoaufkommens, sind die dem gemeindlichen Bereich im Berichtsjahr verbliebenen Gewerbesteuereinnahmen mit + 11,5 % langsamer gewachsen als das originäre Aufkommen (+ 13,5 %; nur Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital: + 14,5 %). Rechnerisch resultiert diese unterschiedliche Entwicklung aus der kräftigen Zunahme der an Bund und Länder abgeführten Gewerbesteuerumlage, die gegenüber dem Vorjahr um 17,9 % auf 8,7 Mrd. DM gestiegen ist. Hierfür waren vor allem abrechnungstechnische Gründe ausschlaggebend. Das hohe Gewerbesteueraufkommen im 4. Quartal des Vorjahres (+ 25,9 %) wirkte sich wegen der Phasenverschiebung<sup>18)</sup> für die Berechnung der

<sup>18)</sup> Die Festsetzung und Abführung der Gewerbesteuerumlage folgt ihrer Bemessungsgrundlage (Bruttoaufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital) in der Regel um ein Vierteljahr. Eine Ausnahme bildet das 4. Quartal: Es umfaßt zwei Zahlungen, nämlich eine Abschlagszahlung für das 3. Vj und in gleicher Höhe eine Vorauszahlung auf das 4. Vj; im 1. Vj wird die Differenz zwischen (geschätzter) Vorauszahlung und berechneter Abschlagszahlung für das 4. Quartal nachgewiesen.

Gewerbesteuerumlage 1976 nicht mehr aus (was u.a. mit dazu beigetragen hat, daß die Gewerbesteuerumlage 1976 nur relativ leicht (+ 7,4 %) gestiegen ist), beeinflusste aber die Umlagenabführung im 1. Vj 1977, die mit 432 Mill. DM (+ 230 Mill. DM) ungewöhnlich hoch war. Hinzu kam, daß das für die Höhe der Gewerbesteuerumlage im 4. Vj 1977 maßgebende Aufkommen an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital im 3. Vj 1977 (siehe Fußnote 18) besonders kräftig gestiegen ist. Die Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erhöhten sich - nach der Steigerung um rund ein Zehntel vor Jahresfrist - gegenüber 1976 nochmals auf 2,3 Mrd. DM bzw. 15,0 %. Damit erreichte die aus der Gemeindefinanzreform 1969 resultierende Einnahmeverbesserung im kommunalen Bereich, d.h. der Saldo aus Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gewerbesteuerumlage, im Berichtszeitraum 9,1 Mrd. DM, das waren 1,0 Mrd. DM (+ 12,5 %) mehr als 1976. Gemessen an den gesamten kommunalen Steuereinnahmen nach der Verteilung belief sich der Saldo aus abgeführter Gewerbesteuerumlage/Beteiligung an der Einkommensteuer 1977 auf 21,6 %.

Zu den den Gemeinden verbleibenden Einnahmen aus den übrigen Gemeindesteuern in Höhe von 6,7 Mrd. DM trug die Grundsteuer B annähernd drei Viertel bei.

In der vorstehenden Darstellung der Steuerverteilung auf die Gebietskörperschaften sind die vom Bund an finanzschwache Länder geleisteten Ergänzungszuweisungen in Höhe von 1,5 % des Umsatzsteueraufkommens, die sich im Berichtsjahr auf 940 Mill. DM beliefen, nicht enthalten. Ebenfalls unberücksichtigt blieb die Abführung von 25 % des Vermögensteueraufkommens der Länder an den Lastenausgleichsfonds sowie die teilweise oder völlige Überlassung von Steuererträgen seitens der Länder an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

6 Zusammenfassende Übersichten

6.1 Kassenmäßige Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1977	1976	Veränderung	
	Mill. DM			%
Steuereinnahmen insgesamt .....	298 101,5	266 755,8	+ 31 345,6	+ 11,8
Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG .....	209 176,3	184 081,6	+ 25 094,8	+ 13,6
Lohnsteuer .....	90 773,4	80 609,4	+ 10 164,0	+ 12,6
Veranlagte Einkommensteuer .....	35 507,5	30 860,1	+ 4 647,5	+ 15,1
Kapitalertragsteuer .....	3 380,8	2 313,1	+ 1 067,7	+ 46,2
Körperschaftsteuer .....	16 830,2	11 840,0	+ 4 990,2	+ 42,1
Umsatzsteuer .....	39 357,0	36 559,2	+ 2 797,8	+ 7,7
Einfuhrumsatzsteuer .....	23 327,4	21 899,9	+ 1 427,5	+ 6,5
Bundessteuern (einschl. EG-Anteile) .....	40 771,3	39 267,4	+ 1 503,9	+ 3,8
Gesellschaftsteuer .....	234,1	231,0	+ 3,1	+ 1,4
Börsenumsatzsteuer .....	123,9	121,6	+ 2,3	+ 1,9
Versicherungsteuer .....	1 352,7	1 238,6	+ 114,1	+ 9,2
Wechselsteuer .....	269,2	258,7	+ 10,5	+ 4,1
Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer) ....	38 549,9	36 654,6	+ 1 895,3	+ 5,2
Zölle (100 %) .....	3 742,1	3 720,9	+ 21,2	+ 0,6
Tabaksteuer .....	9 803,1	9 378,6	+ 424,5	+ 4,5
Kaffeesteuer .....	1 274,7	1 293,4	- 18,7	- 1,4
Zuckersteuer .....	132,4	136,2	- 3,8	- 2,8
Branntweinabgaben .....	3 743,2	3 367,3	+ 375,9	+ 11,2
Schaumweinsteuer .....	435,3	419,0	+ 16,3	+ 3,9
Mineralölsteuer .....	19 184,2	18 120,8	+ 1 063,4	+ 5,9
Sonstige Verbrauchsteuern <sup>1)</sup> .....	234,9	218,3	+ 16,6	+ 7,6
Ergänzungsabgabe .....	240,8	762,1	- 521,3	- 68,4
Sonstige Bundessteuern <sup>2)</sup> .....	0,6	0,9	- 0,3	- 32,9
Landessteuern .....	14 983,0	13 788,7	+ 1 194,3	+ 8,7
Vermögensteuer .....	4 995,1	3 917,3	+ 1 077,8	+ 27,5
Erbschaftsteuer .....	895,8	1 059,0	- 163,3	- 15,4
Grunderwerbsteuer .....	666,3	760,8	- 94,5	- 12,4
Kraftfahrzeugsteuer .....	5 928,7	5 629,8	+ 298,9	+ 5,3
Rennwett- und Lotteriesteuer .....	1 027,0	933,7	+ 93,3	+ 10,0
darunter Lotteriesteuer .....	875,7	795,2	+ 80,6	+ 10,1
Biersteuer .....	1 287,6	1 317,0	- 29,4	- 2,2
Sonstige Landessteuern <sup>3)</sup> .....	182,6	171,2	+ 11,4	+ 6,7
Gemeindesteuern .....	33 170,9	29 618,1	+ 3 552,7	+ 12,0
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) <sup>4)</sup> ....	424,8	430,3	- 5,6	- 1,3
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke) .....	4 866,6	4 369,4	+ 497,3	+ 11,4
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital .....	23 027,7	20 112,7	+ 2 915,1	+ 14,5
Lohnsummensteuer .....	3 454,4	3 221,1	+ 233,2	+ 7,2
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer .....	901,6	1 017,3	- 115,7	- 11,4
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen ...	495,8	467,4	+ 28,4	+ 6,1

1) Siehe Tab. 1, lfd.Nr. 18, 22, 23, 24 und 26.- 2) Siehe Tab. 1, lfd.Nr. 9, 28 und 29.- 3) Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 40 und 42.- 4) Siehe Tab. 2, lfd.Nr. 1, 2 und 3.

6 Zusammenfassende Übersichten

6.2 Kassenmäßige Steuereinnahmen n a c h der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1977	1976	Veränderung	
	Mill.DM			%
Steuereinnahmen insgesamt .....	298 286,7	266 581,7	+ 31 705,0	+ 11,9
EG-Anteile an Zöllen .....	3 640,9	3 620,2	+ 20,8	+ 0,6
EG-Anteile Umsatzsteuer .....	4 216,2	2 868,1	+ 1 348,1	+ 47,0
Steuereinnahmen des Bundes .....	144 943,0	131 783,6	+ 13 159,5	+ 10,0
Bundessteuern (ohne EG-Anteile) .....	37 130,3	35 647,2	+ 1 483,1	+ 4,2
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer .....	54 300,8	47 931,9	+ 6 368,9	+ 13,3
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer .....	10 105,5	7 076,5	+ 3 029,0	+ 42,8
Umsatzsteuern .....	39 036,0	37 468,7	+ 1 567,3	+ 4,2
Gewerbsteuerumlage .....	4 370,4	3 659,3	+ 711,1	+ 19,4
Steuereinnahmen der Länder .....	103 191,9	90 578,7	+ 12 613,2	+ 13,9
Landessteuern .....	14 983,0	13 788,7	+ 1 194,3	+ 8,7
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer .....	54 300,8	47 931,9	+ 6 368,9	+ 13,3
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer .....	10 105,5	7 076,5	+ 3 029,0	+ 42,8
Umsatzsteuern .....	19 432,1	18 122,3	+ 1 309,8	+ 7,2
Gewerbsteuerumlage .....	4 370,4	3 659,3	+ 711,1	+ 19,4
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten .....	8 287,0	7 373,2	+ 913,8	+ 12,4
Länder ohne Stadtstaaten .....	94 904,9	83 205,4	+ 11 699,4	+ 14,1
Steuereinnahmen der Gemeinden .....	42 294,6	37 731,2	+ 4 563,5	+ 12,1
Gewerbsteuern (100 %) .....	26 482,1	23 333,8	+ 3 148,3	+ 13,5
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe) .....	8 651,6	7 337,7	+ 1 314,0	+ 17,9
Gewerbsteuern (netto) .....	17 830,4	15 996,1	+ 1 834,3	+ 11,5
Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer .....	17 775,4	15 450,7	+ 2 324,7	+ 15,0
Übrige Gemeindesteuern .....	6 688,8	6 284,3	+ 404,4	+ 6,4
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten .....	3 792,7	3 525,3	+ 267,4	+ 7,6
Gemeinder/Gv. ....	38 502,0	34 205,9	+ 4 296,1	+ 12,6
Kreisfreie Städte .....	17 451,2	15 536,9	+ 1 914,4	+ 12,3
Kreisangehörige Gemeinden zusammen .....	20 504,3	18 020,4	+ 2 483,9	+ 13,8
mit 10 000 und mehr Einwohnern .....	13 748,0	11 860,7	+ 1 887,3	+ 15,9
mit weniger als 10 000 Einwohnern .....	6 756,3	6 159,7	+ 596,6	+ 9,7
Landkreise .....	546,4	648,6	- 102,2	- 15,8
Außerdem Lastenausgleichsabgaben .....	1 342,9	1 320,4	+ 22,5	+ 1,7

6 Zusammenfassende Übersichten

6.3 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden nach Ländern

Mill.DM

Land	Jahr	Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung					Nach der Steuerverteilung entfallen auf	
		Gemeinschaftsteuern	Bundesteuern (einschl. EG-Anteile)	Landesteuern	Gemeindesteuern	insgesamt	Länder	Gemeinden
Bundesgebiet .....	1977	209 176,3	40 771,3	14 983,0	33 170,9	298 101,5	103 191,9	42 294,6
	1976	184 081,6	39 267,4	13 788,7	29 618,1	266 755,8	90 578,7	37 731,2
Schleswig-Holstein ...	1977	6 083,3	621,0	464,8	1 015,9	8 185,0	3 876,4	1 465,9
	1976	5 427,8	600,6	430,6	925,5	7 384,5	3 386,8	1 318,3
Niedersachsen .....	1977	18 433,7	1 899,3	1 398,3	3 247,2	24 978,4	10 824,5	4 256,9
	1976	14 939,4	2 354,3	1 224,8	2 685,6	21 204,1	9 454,9	3 559,6
Nordrhein-Westfalen ..	1977	63 726,6	12 269,8	4 277,6	9 631,7	89 905,6	29 382,1	12 365,7
	1976	57 550,2	10 696,0	3 805,1	8 603,4	80 654,7	26 125,5	10 993,7
Hessen .....	1977	20 504,8	1 962,4	1 384,6	3 246,1	27 097,9	9 811,6	4 109,4
	1976	18 148,8	1 921,9	1 297,9	2 942,1	24 310,8	8 497,1	3 745,0
Rheinland-Pfalz .....	1977	9 504,6	1 202,5	790,3	1 759,6	13 257,0	5 524,4	2 222,6
	1976	8 396,9	1 173,5	711,7	1 575,7	11 857,8	4 747,5	1 963,6
Baden-Württemberg ....	1977	35 505,7	3 666,3	2 297,6	5 353,9	46 823,4	16 697,0	6 682,7
	1976	30 805,0	3 549,3	2 182,5	4 717,2	41 253,9	14 426,9	5 961,1
Bayern .....	1977	32 391,2	2 638,2	2 661,5	5 221,2	42 912,1	17 164,0	6 814,6
	1976	28 034,2	3 299,2	2 569,0	4 833,6	38 736,0	15 138,4	6 188,9
Saarland .....	1977	2 811,2	134,9	238,9	450,3	3 635,4	1 624,7	584,1
	1976	2 530,2	165,8	209,5	347,9	3 253,4	1 428,4	475,7
Hamburg .....	1977	13 066,6	10 808,1	767,4	1 666,6	26 308,7	4 474,8	1 982,1
	1976	11 758,9	10 137,1	655,7	1 465,8	24 017,6	3 877,9	1 815,9
Bremen .....	1977	3 360,4	980,5	199,2	555,5	5 095,7	1 320,8	676,4
	1976	3 227,2	1 047,7	187,4	527,0	4 989,3	1 245,0	633,2
Berlin (West) .....	1977	3 788,2	4 588,3	502,9	1 022,8	9 902,2	2 491,3	1 134,2
	1976	3 262,9	4 322,1	514,5	994,3	9 093,9	2 250,3	1 076,2

6 Zusammenfassende Übersichten

6.4 Entwicklung der volkswirtschaftlichen Steuerquote

Jahr	Brutto-sozial-produkt 1)	Steueraufkommen insgesamt			
		ohne Lastenausgleichs-abgaben		mit	
		Mrd.DM	in % des Brutto-sozial-produkts	Mrd.DM	in % des Brutto-sozial-produkts
1974 .....	986,9	239,1	24,2	240,4	24,4
1975 .....	1 032,9	240,8	23,3	242,1	23,4
1976 .....	1 127,9	266,8	23,7	268,1	23,8
1977 .....	1 198,7	298,1	24,9	299,4	25,0

1) Ab 1976 vorläufiges Ergebnis.

6.5 Entwicklung ausgewählter Steuerarten

in den einzelnen Vierteljahre 1977

Steuerart	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) gegenüber dem Vorjahresvierteljahr in %			
	1.	2.	3.	4.
	Vierteljahr			
Lohnsteuer .....	+ 13,5	+ 16,8	+ 12,4	+ 9,4
Veranlagte Einkommenssteuer .....	+ 17,3	+ 22,3	+ 14,7	+ 8,7
Kapitalertragsteuer .....	+ 55,8	+ 41,8	+ 30,5	+ 76,1
Körperschaftsteuer .....	+ 46,3	+ 76,7	+ 43,1	+ 22,5
Umsatzsteuer .....	+ 2,5	+ 4,3	+ 11,7	+ 12,9
Einfuhrumsatzsteuer .....	+ 12,1	+ 5,7	+ 5,6	+ 3,3
Gesellschaftsteuer .....	- 26,7	+ 14,9	+ 7,0	+ 18,9
Börsenumsatzsteuer .....	- 32,7	+ 9,1	+ 32,2	+ 26,5
Versicherungsteuer .....	+ 8,4	+ 11,0	+ 12,2	+ 5,4
Wechselsteuer .....	+ 10,3	+ 10,2	- 4,7	+ 1,5
Zölle .....	+ 8,4	+ 10,1	- 1,9	- 12,8
Tabaksteuer .....	+ 13,6	+ 2,5	+ 5,7	+ 0,4
Kaffeesteuer .....	+ 5,8	+ 8,1	- 9,1	- 11,1
Branntweinabgaben .....	+ 36,2	- 3,6	+ 18,1	- 6,8
Mineralölsteuer .....	+ 4,9	+ 5,7	+ 8,5	+ 4,5
Ergänzungsabgabe .....	- 46,0	- 68,4	- 75,7	- 80,6
Vermögensteuer .....	+ 36,2	+ 27,6	+ 25,1	+ 23,0
Erschaftsteuer .....	+ 38,8	- 36,8	- 31,6	+ 4,4
Kraftfahrzeugsteuer .....	+ 3,9	+ 5,2	+ 6,8	+ 5,5
Grunderwerbsteuer einschl. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer .....	+ 10,6	- 12,4	- 22,0	- 21,5
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital..	+ 20,9	+ 16,1	+ 18,0	+ 5,1
Lohnsummensteuer .....	+ 10,3	+ 7,7	+ 6,6	+ 4,6
Grundsteuer B .....	+ 16,0	+ 13,2	+ 6,3	+ 12,0

T a b e l l e n  
**1 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der**  
 1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundes- gebiet	Schleswig- Holstein	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Hessen
						v o r d e r
1	Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG	209 176 340	6 083 278	18 433 662	63 726 576	20 504 842
2	Lohnsteuer .....	90 773 429	2 822 109	8 730 813	27 116 004	9 298 246
3	Veranlagte Einkommensteuer .....	35 507 535	1 402 715	3 410 895	11 152 686	2 681 768
4	Kapitalertragsteuer .....	3 380 829	32 489	184 518	1 016 133	588 310
5	Körperschaftsteuer .....	16 830 200	339 112	1 572 084	4 022 605	1 924 149
6	Umsatzsteuer .....	39 356 976	1 048 947	3 347 282	11 762 141	3 690 085
7	Einfuhrumsatzsteuer .....	23 327 371	437 906	1 188 070	8 657 007	2 322 284
8	Bundessteuern einschl. EG-Anteile .....	40 771 261	620 978	1 899 252	12 269 782	1 962 374
9	Straßengüterverkehrsteuer .....	291	4	17	100	154
10	Gesellschaftsteuer .....	234 137	6 132	14 746	82 155	29 702
11	Börsenumsatzsteuer .....	123 904	1 107	5 555	31 014	33 174
12	Versicherungsteuer .....	1 352 715	21 329	128 057	425 621	153 260
13	Wechselsteuer .....	269 178	3 720	12 838	74 732	50 283
14	Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer) .....	38 549 916	582 223	1 710 515	11 600 212	1 677 005
15	Zölle (100 %) .....	3 742 100	101 623	140 877	864 815	429 866
16	Tabaksteuer .....	9 803 087	328	25 003	4 331 830	457
17	Kaffeesteuer .....	1 274 675	17 691	10 353	141 441	2 531
18	Teesteuer .....	53 408	1 400	8 965	6 416	4 441
19	Zuckersteuer .....	132 408	4 357	30 532	46 709	5 243
20	Branntweinmonopol .....	3 743 197	400 657	489 081	1 088 685	198 355
21	Schaumweinsteuer .....	435 346	4 171	1 267	18 384	168 321
22	Zündwarensteuer .....	5 750	609	344	1 703	-
23	Zündwarenmonopol .....	8 470	-	-	8 470	-
24	Leuchtmittelsteuer .....	115 969	532	2 752	42 081	8 795
25	Mineralölsteuer .....	19 184 236 <sup>a)</sup>	50 806	980 288	5 041 525	858 841
26	Sonstige (vorwiegend Salz-, Essigsäure- und Spielkartensteuer) .....	51 270	49	21 053	8 153	155
27	Ergänzungsabgabe .....	240 781	6 462	27 549	55 756	18 679
28	Beförderungsteuer .....	353	2	10	168	114
29	Notopfer Berlin .....	- 14	- 1	- 35	24	3

a) Darunter 762 678 (000) DM Heizölsteuer.

t e i l

Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1977

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
9 504 611	35 505 685	32 391 234	2 811 231	188 961 119	13 066 632	3 360 436	3 788 151	20 215 219	1
3 937 772	14 876 335	14 308 071	1 389 692	82 479 042	5 084 798	1 486 871	1 722 718	8 294 387	2
1 825 720	6 017 393	5 867 585	298 346	32 657 108	1 617 064	489 551	743 812	2 850 427	3
98 921	545 811	295 812	27 711	2 789 705	456 006	36 215	98 902	591 123	4
804 078	4 517 381	2 471 771	78 158	15 729 338	899 884	122 860	78 118	1 100 862	5
1 970 191	6 735 039	6 693 541	501 341	35 748 567	2 152 883	531 441	924 085	3 608 409	6
867 929	2 813 728	2 754 454	515 983	19 557 361	2 855 996	693 498	220 516	3 770 010	7
1 202 519	3 666 268	2 638 163	134 936	24 394 272	10 808 118	980 539	4 588 330	16 376 987	8
17	- 2	7	- 9	288	2	2	-	4	9
10 182	27 788	30 037	734	201 476	21 698	2 709	8 253	32 660	10
3 663	12 775	18 822	476	106 586	12 120	1 166	4 031	17 317	11
5 567	137 292	252 928	8 302	1 132 356	186 862	12 577	20 922	220 361	12
7 365	45 323	32 827	4 730	231 818	21 867	11 963	3 530	37 360	13
1 163 100	3 379 963	2 275 467	117 886	22 506 371	10 546 877	949 563	4 547 101	16 043 541	14
107 708	389 113	566 135	15 977	2 616 114	811 920	239 789	74 278	1 125 987	15
47 725	1 170 455	358 649	7 086	5 941 533	142	68	3 861 344	3 861 554	16
59 848	8 796	21 420	522	262 602	278 569	464 008	269 495	1 012 072	17
106	839	944	1	23 112	18 789	11 493	14	30 296	18
2 167	25 143	14 060	1 407	129 618	955	448	1 385	2 788	19
520 181	162 103	307 014	21 541	3 187 617	152 138	137 201	266 241	555 580	20
185 964	16 261	21 585	14 778	430 731	2 844	856	914	4 614	21
436	1 424	1 233	-	5 749	-	-	-	-	22
-	-	-	-	8 470	-	-	-	-	23
321	4 064	41 933	184	100 662	634	82	14 590	15 306	24
238 219	1 592 935	931 441	55 835	9 749 890	9 280 800	95 601	57 946	9 434 347	25
425	8 830	11 053	555	50 273	86	17	894	997	26
12 616	63 129	28 031	2 817	215 039	18 693	2 559	4 490	25 742	27
8	- 1	50	-	351	-	-	2	2	28
1	1	- 6	-	- 13	- 1	-	1	-	29

1 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen
						v o r d e r
30	Landessteuern .....	14 982 998	464 799	1 398 282	4 277 555	1 384 564
31	Vermögensteuer .....	4 995 098	104 608	371 337	1 490 253	517 031
32	Erbschaftsteuer .....	895 769	21 772	68 554	252 664	59 653
33	Grunderwerbsteuer .....	666 269	36 962	66 323	153 996	70 165
34	Kraftfahrzeugsteuer .....	5 928 712	246 226	693 357	1 626 828	536 980
35	Rennwett- und Lotteriesteuer .....	1 026 960	35 967	95 299	327 678	81 302
36	Totalisatorsteuer .....	78 149	754	1 171	41 290	1 549
37	Andere Rennwettsteuer .....	22 582	120	1 543	13 863	1 849
38	Lotteriesteuer .....	875 748	32 770	92 585	253 627	71 252
39	Sportwettsteuer <sup>1)</sup> .....	50 481	2 323	-	18 898	6 651
40	Feuerschutzsteuer .....	182 570	4 093	26 229	39 189	20 081
41	Biersteuer .....	1 287 628	15 172	77 193	386 948	99 354
42	Sonstige .....	- 9	-	- 11	-	0
43	Gemeindesteuern .....	33 170 868	1 015 914	3 247 242	9 631 679	3 246 102
44	Grundsteuern <sup>2)</sup> .....	5 291 408	199 325	620 611	1 354 972	463 594
45	Gewerbesteuern (100 %) .....	26 482 083	734 804	2 480 869	7 905 251	2 621 996
46	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen .....	1 397 377	81 785	145 762	371 456	160 512
47	Steuereinnahmen insgesamt .....	298 101 467	8 184 969	24 978 438	89 905 592	27 097 882
						n a c h d e r
48	EG-Anteile an Zöllen .....	3 640 945	x	x	x	x
49	EG-Anteile Umsatzsteuer .....	4 216 190	x	x	x	x
50	Steuereinnahmen des Bundes .....	144 943 044	x	x	x	x
51	Bundessteuern (ohne EG-Anteile) .....	37 130 316	x	x	x	x
52	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %) .....	64 406 328	x	x	x	x
53	Umsatzsteuern (69 %) .....	39 036 009	x	x	x	x
54	Gewerbesteuerumlage (50 %) .....	4 370 391	x	x	x	x
55	Steuereinnahmen der Länder .....	103 191 864	3 876 402	10 824 513	29 382 125	9 811 638
56	Landessteuern .....	14 982 998	464 799	1 398 282	4 277 555	1 384 564
57	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %) .....	64 406 328	2 319 387	6 605 100	18 649 650	6 336 414
58	Umsatzsteuern (31 %) .....	19 432 147	953 890	2 398 413	5 186 866	1 684 894
59	Gewerbesteuerumlage (50 %) .....	4 370 391	138 326	422 718	1 268 054	405 766
60	Steuereinnahmen der Gemeinden/Gv. ....	42 294 647	1 465 917	4 256 915	12 365 657	4 109 402
61	Gemeindesteuern .....	33 170 868	1 015 914	3 247 242	9 631 679	3 246 102
62	Gewerbesteuerumlage (Ausgaben) .....	8 651 643	276 596	845 405	2 489 958	824 333
63	Gemeindeanteil an der Lohn-/veranlagten Einkommensteuer .....	17 775 419	726 597	1 855 078	5 223 936	1 687 633
64	Steuereinnahmen insgesamt .....	298 286 690	x	x	x	x
	Außerdem					
65	Lastenausgleichsabgaben .....	1 342 920	40 513	125 954	583 851	118 065
66	Vermögensabgabe .....	1 254 811	30 988	113 825	558 683	111 299
67	Hypothekengewinnabgabe .....	87 653	9 517	12 053	25 072	6 695
68	Kreditgewinnabgabe .....	456	8	76	96	71

1) Soweit von den Länderfinanzverwaltungen getrennt nachgewiesen.- 2) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgegli

## Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1977

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
<b>Steuerverteilung</b>									
790 319	2 297 570	2 661 477	238 894	13 513 460	767 403	199 246	502 891	1 469 540	30
234 990	798 976	802 169	71 772	4 391 136	382 380	64 993	156 591	603 964	31
42 314	146 066	175 301	5 342	771 666	58 225	15 066	50 812	124 103	32
-	89 425	110 942	7 767	535 580	67 896	9 803	52 992	130 691	33
364 958	928 934	1 050 562	100 565	5 548 410	162 392	69 538	148 373	380 303	34
61 257	134 489	145 845	18 057	899 894	56 834	12 099	58 134	127 067	35
4	4 007	13 795	1	62 571	6 709	508	8 361	15 578	36
-	834	643	29	18 881	2 341	102	1 258	3 701	37
61 254	119 107	123 316	16 721	770 632	45 116	11 488	48 514	105 118	38
-	10 542	8 091	1 307	47 812	2 668	-	-	2 668	39
8 041	42 613	32 580	749	173 575	5 015	1 567	2 413	8 995	40
78 759	157 066	344 077	34 641	1 193 210	34 662	26 181	33 575	94 418	41
0	2	-	- 0	- 9	-	-	0	0	42
1 759 593	5 353 911	5 221 204	450 342	29 925 988	1 666 594	555 493	1 022 793	3 244 880	43
284 361	793 686	1 008 984	92 166	4 817 699	197 530	84 773	191 405	473 709	44
1 344 776	4 366 814	3 941 960	343 966	23 740 436	1 464 241	455 598	821 807	2 741 646	45
130 456	193 411	270 260	14 210	1 367 852	4 822	15 122	9 581	29 525	46
13 257 042	46 823 434	42 912 078	3 635 403	256 794 839	26 308 747	5 095 714	9 902 165	41 306 626	47
<b>Steuerverteilung</b>									
x	x	x	x	x	x	x	x	x	48
x	x	x	x	x	x	x	x	x	49
x	x	x	x	x	x	x	x	x	50
x	x	x	x	x	x	x	x	x	51
x	x	x	x	x	x	x	x	x	52
x	x	x	x	x	x	x	x	x	53
x	x	x	x	x	x	x	x	x	54
5 524 449	16 697 020	17 163 999	1 624 746	94 904 892	4 474 814	1 320 814	2 491 346	8 286 974	55
790 319	2 297 570	2 661 477	238 894	13 513 460	767 403	199 246	502 891	1 469 540	56
3 349 667	10 855 018	10 408 865	817 987	59 342 088	2 966 536	846 612	1 251 092	5 064 240	57
1 153 730	2 774 751	3 422 165	515 802	18 090 511	513 533	214 935	613 168	1 341 636	58
230 733	769 681	671 492	52 063	3 958 833	227 342	60 021	124 195	411 558	59
2 222 613	6 682 722	6 814 599	584 136	38 501 961	1 982 105	676 415	1 134 166	3 792 686	60
1 759 593	5 353 911	5 221 204	450 342	29 925 988	1 666 594	555 493	1 022 793	3 244 880	61
448 005	1 501 622	1 340 595	102 011	7 828 525	454 684	120 042	248 391	823 118	62
911 025	2 830 433	2 933 990	235 805	16 404 496	770 196	240 963	359 764	1 370 923	63
x	x	x	x	x	x	x	x	x	64
49 590	157 971	183 472	-	1 259 416x	53 723	15 279	14 501	83 503x	65
48 042	150 690	169 095	-	1 182 622	49 346	14 249	8 593	72 188	66
1 436	7 278	14 307	-	76 358	4 371	1 022	5 902	11 295	67
112	3	70	-	436	6	8	6	20	68

chen.

## 2 Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundes- gebiet	Schleswig- Holstein	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Hessen	Ins
1	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ..	424 857	27 860	86 631	45 725	36 761	
	Grundsteuerbeteiligungsbeträge						
2	Einnahmen ..	3	-	-	-	-	
3	Ausgaben ...	79	-	-	-	-	
4	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke) .....	4 866 627	171 465	533 980	1 309 247	426 833	
5	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital .....	23 027 723	654 859	2 176 596	5 975 585	2 200 774	
6	Lohnsummensteuer .....	3 454 360	79 945	304 273	1 929 666	421 222	
7	Gewerbsteuerumlage (Ausgaben) .....	8 651 643	276 596	845 405	2 489 958	824 333	
8	Gewerbsteuern (netto) <sup>1)</sup> .....	17 830 440	458 208	1 635 464	5 415 293	1 797 663	
9	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	17 775 419	726 597	1 855 078	5 223 936	1 687 633	
10	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer .....	901 573	49 469	88 560	283 028	93 654	
11	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen .....	495 804	32 316	57 202	88 428	66 858	
12	Insgesamt ...	42 294 647	1 465 917	4 256 915	12 365 657	4 109 402	
							Kreisfreie
13	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ..	15 950	484	1 941	4 337	1 697	
	Grundsteuerbeteiligungsbeträge						
14	Einnahmen ..	-	-	-	-	-	
15	Ausgaben ...	-	-	-	-	-	
16	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke) .....	2 016 880	61 812	182 729	752 895	235 054	
17	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital .....	9 694 261	233 574	786 271	3 344 989	1 171 758	
18	Lohnsummensteuer .....	2 061 945	70 145	222 641	1 345 109	310 433	
19	Gewerbsteuerumlage (Ausgaben) .....	3 403 763	98 391	296 813	1 303 920	402 458	
20	Gewerbsteuern (netto) <sup>2)</sup> .....	8 352 443	205 328	712 099	3 386 178	1 079 733	
21	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	6 503 943	225 937	555 360	2 724 314	614 787	
22	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer .....	365 378	10 662	21 969	150 650	39 666	
23	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen .....	196 653	14 514	20 128	41 576	31 409	
24	Insgesamt ...	17 451 249	518 739	1 494 226	7 059 950	2 002 346	

1) Lfd.Nr. 5 bis 7. - 2) Lfd.Nr. 17 bis 19.

a) Grunderwerbsteuer.

n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1977

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
-----------------	-------------------	--------	----------	--------------------------------	---------	--------	---------------	--------------	----------

gesamt

29 506	70 734	123 579	2 601	423 397	1 034	276	150	1 459	1
-	3	-	-	3	-	-	-	-	2
-	79	-	-	79	-	-	-	-	3
254 855	723 028	885 405	89 565	4 394 378	196 497	84 497	191 256	472 249	4
1 239 073	4 316 458	3 941 960	343 966	20 849 271	1 216 845	336 042	625 564	2 178 451	5
105 703	50 356	-	-	2 891 165	247 396	119 557	196 242	563 195	6
448 005	1 501 622	1 340 595	102 011	7 828 525	454 684	120 042	248 391	823 118	7
896 771	2 865 192	2 601 365	241 955	15 911 911	1 009 557	335 556	573 416	1 918 529	8
911 025	2 830 433	2 933 990	235 805	16 404 496	770 196	240 963	359 764	1 370 923	9
89 696 <sup>a)</sup>	123 633	150 711	9 752	888 503	-	13 070	-	13 070	10
40 760	69 778	119 549	4 458	479 350	4 822	72 052	9 581	16 455	11
2 222 613	6 682 722	6 814 599	584 136	38 501 961	1 982 105	676 415	1 134 166	3 792 686	12

Städte

2 040	2 393	3 058	-	x	x	x	x	x	13
-	-	-	-	x	x	x	x	x	14
-	-	-	-	x	x	x	x	x	15
106 395	242 045	435 950	-	x	x	x	x	x	16
565 571	1 460 268	2 131 830	-	x	x	x	x	x	17
63 261	50 356	-	-	x	x	x	x	x	18
192 569	461 650	647 962	-	x	x	x	x	x	19
436 263	1 048 974	1 483 868	-	x	x	x	x	x	20
329 146	763 192	1 291 207	-	x	x	x	x	x	21
35 286 <sup>a)</sup>	39 382	67 762	-	x	x	x	x	x	22
6 803	15 940	66 283	-	x	x	x	x	x	23
915 933	2 111 927	3 348 127	-	x	x	x	x	x	24

**2 Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1977**

1 000 DM

Steuerart	Bundes- gebiet	Schles- wig- Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Hessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Würt- tem- berg	Bayern	Saar- land <sup>1)</sup>
Kreisangehörige Gemeinden									
Grundsteuer A (Land- und Forst- wirtschaft) .....	405 844	27 376	84 690	41 388	35 064	27 466	68 341	118 918	2 601
Grundsteuerbeteili- gungsbeträge									
Einnahmen .....	3	-	-	-	-	-	3	-	-
Ausgaben .....	79	-	-	-	-	-	79	-	-
Grundsteuer B (Sonstige Grund- stücke) .....	2 377 258	109 654	351 252	556 352	191 779	148 460	480 983	449 213	89 565
Gewerbsteuer nach Er- trag und Kapital ....	11 154 450	421 286	1 390 326	2 630 596	1 029 016	673 502	2 856 190	1 809 568	343 966
Lohnsummensteuer .....	829 219	9 800	81 631	584 557	110 789	42 442	-	-	-
Gewerbsteuerumlage (Ausgaben) .....	4 424 764	178 207	548 592	1 186 038	421 875	255 436	1 039 972	692 634	102 011
Gewerbsteuern netto .	7 558 905	252 879	923 365	2 029 115	717 930	460 508	1 816 218	1 116 935	241 955
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	9 900 553	500 660	1 299 718	2 499 622	1 072 846	581 879	2 067 241	1 642 783	235 805
Zuschlag zur Grund- erwerbsteuer .....	8 842	-	2 510	-	-	-	-	6 332	-
Sonstige Steuern und steuerähnliche Ein- nahmen .....	252 963	14 510	34 532	40 942	31 544	25 864 <sup>a)</sup>	51 270	50 051	4 250
Insgesamt ...	20 504 289	905 079	2 696 067	5 167 419	2 049 163	1 244 177	4 483 976	3 384 231	574 176
Landkreise									
Grundsteuer A (Land- und Forst- wirtschaft) .....	1 603	-	-	-	-	-	-	1 603	-
Grundsteuerbeteili- gungsbeträge									
Einnahmen .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgaben .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsteuer B (Sonstige Grund- stücke) .....	242	-	-	-	-	-	-	242	-
Gewerbsteuer nach Er- trag und Kapital ....	562	-	-	-	-	-	-	562	-
Lohnsummensteuer .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbsteuerumlage (Ausgaben) .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbsteuern netto .	562	-	-	-	-	-	-	562	-
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschlag zur Grund- erwerbsteuer .....	514 283	38 806	64 082	132 378	53 988	54 410 <sup>b)</sup>	84 251	76 617	9 752
Sonstige Steuern und steuerähnliche Ein- nahmen .....	29 732	3 291	2 542	5 910	3 905	8 093	2 568	3 215	208
Insgesamt ...	546 425x	42 097	66 624	138 288	57 894	62 503	86 819	82 240	9 960

1) Kreisangehörige Gemeinden: einschl. Landeshauptstadt Saarbrücken; Landkreise: einschl. Stadtverband Saarbrücken.

a) Einschl. 3 231 (000) DM der Verbandsgemeinden. - b) Grunderwerbsteuer.

3 Kassenmäßige Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden n a c h der Steuerverteilung  
im Jahr 1977 nach Gemeindegrößenklassen\*)

1 000 DM

Land Steuerart	Kreisangehörige Gemeinden		
	insgesamt	mit 10 000 und mehr	mit weniger als 10 000
		Einwohnern	
Schleswig-Holstein .....	905 079	476 081	429 002
Niedersachsen .....	2 696 067	1 920 004	776 063
Nordrhein-Westfalen .....	5 167 419	4 934 848	232 571
Hessen .....	2 049 163	1 502 960	546 203
Rheinland-Pfalz .....	1 244 177	346 521	897 656
Baden-Württemberg .....	4 483 976	2 954 318	1 529 658
Bayern .....	3 384 231	1 065 353	2 318 878
Saarland .....	574 176	547 901	26 275
Bundesgebiet ...	20 504 289	13 747 986	6 756 306
davon:			
Grundsteuer A <sup>1)</sup> .....	405 768	113 057	292 709
Grundsteuer B .....	2 377 258	1 560 982	816 276
Gewerbsteuer (E. u.K.) .....	11 154 450	7 804 407	3 350 044
Lohnsummensteuer .....	829 219	785 301	43 918
Gewerbsteuerumlage (Ausgabe) .....	4 424 764	3 118 809	1 305 952
Gemeindeanteil an der Lohn- und ver- anlagten Einkommensteuer .....	9 900 553	6 452 475	3 448 077
Übrige Gemeindesteuern .....	261 805	150 573	111 234

\*) Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen nach der Einwohnerzahl am 30. Juni 1977. - Gebietsstand am 31.12.1977.

1) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgeglichen.

